

Informationen für ausländische DienstnehmerInnen zur Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Österreich

Grundsätzliche Informationen zum Ablauf:

Die einzelnen Schritte zur Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Österreich, entnehmen Sie bitte dem Leitfaden auf der Homepage der Personalabteilung.

- Sollten Sie eine **Befreiungsbescheinigung (Formular A1 oder E101)** benötigen, ist diese beim zuständigen Sozialversicherungsträger des ausländischen Wohnsitzstaates zu beantragen.
- Sollten Sie eine **Ausnahmevereinbarung** gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/04 benötigen, ist der Antrag auf Abschluss der Ausnahmevereinbarung an die zuständige Verbindungsstelle der Sozialversicherung im ausländischen Wohnsitzstaat zu stellen.

Als Serviceleistung kann die Personalabteilung Auskunft über die ihr bekannten Adressen und Telefonnummern geben.

Die für Fragen und Antragstellung zuständige Einrichtung in Deutschland:

**GKV – Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland**

Pennfeldsweg 12c

53177 Bonn

Tel.: 0049 228 9530 445

Mail: post@dvka.de

Fax.: 0049 228 9530 601

web: www.dvka.de

Über den erfolgreichen Abschluss der Ausnahmevereinbarung wird die Personalabteilung der Universität Innsbruck vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) benachrichtigt (Zustimmung zur Ausnahmevereinbarung).

Die Befreiungsbescheinigung bzw. der Zustimmungsbescheid zur Ausnahmevereinbarung des BMASK dienen als Grundlage für die technische Durchführung der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Österreich.

Sobald der Personalabteilung die Befreiungsbescheinigung bzw. der Zustimmungsbescheid zur Ausnahmevereinbarung vorliegt, ist eine **Vereinbarung** mit der Universität Innsbruck **über die Übernahme der dienstgeberseitigen Melde- und Zahlungsverpflichtungen an den ausländischen Sozialversicherungsträger** zu unterfertigen und an die Personalabteilung zu retournieren.

Auswirkungen der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht:

- **Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung**

Die Dienstnehmerbeiträge werden direkt an den/die DienstnehmerIn überwiesen. **Die Höhe der Beiträge wird nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften berechnet.**

Fallen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften keine Dienstnehmerbeiträge an, werden diese dem/der DienstnehmerIn in der nach österreichischem Recht berechneten Höhe ausbezahlt bzw. bei nachträglicher Befreiung rückerstattet.

Hinweis: Die Dienstnehmerbeiträge sind Bestandteil des Bruttoeinkommens. Die Berechnung der Dienstnehmerbeiträge nach ausländischem Recht kann im Vergleich zu deren Berechnung nach österreichischem Recht zu einer **Verringerung des Nettoeinkommens** führen. Die Universität Innsbruck behält sich daher ausdrücklich **Rückforderungen** von bereits zu hoch ausbezahlten Bezügen vor.

- **Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung**

Nach endgültiger Feststellung ihrer Höhe werden die Dienstgeberbeiträge vom ausländischen Sozialversicherungsträger vorgeschrieben und sind dann an den ausländischen Sozialversicherungsträger zu überwiesen. Da die Dienstgeberbeiträge ausschließlich von der Dienstgeberin getragen werden, beeinflusst ihre Höhe das auszuzahlende Nettoeinkommen nicht.

Rückwirkende Befreiung:

Die meisten Befreiungen erfolgen **rückwirkend**, so dass zunächst eine Sozialversicherungspflicht nach österreichischem Recht besteht.

Es erfolgt daher (vorerst) mit Dienstbeginn eine Anmeldung bei der österreichischen Sozialversicherungsanstalt (BVA = Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bzw. TGKK = Tiroler Gebietskrankenkasse), die mit dem Datum des erfolgreichen Abschlusses einer Ausnahmereinbarung bzw. mit Vorlage der Befreiungsbescheinigung rückwirkend storniert wird.

Sollten vor der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht bereits Leistungen von der BVA bzw. der TGKK durch den/die DienstnehmerIn bezogen worden sein, ist die Abrechnung dieser Leistungen direkt vom/von der Versicherten mit der BVA bzw. TGKK und dem ausländischen Versicherungsträger des Wohnsitzstaates zu klären!

Ihre Ansprechpersonen in der Personalabteilung:

Frau Mag. Maria Griesser
Tel: ++43 (0)512 507 22031
Maria.griesser@uibk.ac.at

Stellvertretung:
Frau Irina Mechtcheriakova
Tel: ++43 (0)512 507 22041
Irina.Mechtcheriakova@uibk.ac.at